

110
LANDGERICHT BREMEN

Aktenzeichen: 12-0-184/1981

Verkündet am 20. Januar 1983

gez.

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

der

Prozeßbevollm.:

g e g e n

Prozeßbevollm.:

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts
Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 6. Januar 1983
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts

sowie die Handelsrichter

für Recht erkannt:

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des
in dem Schiedsgerichtsverfahren der

am 5. Dezember 1974 ver-
kündeten Schiedsspruchs (AWARD OF ARBITRATION)
I
Ltd., erlassen durch die Schiedsrichter
und , wird abgelehnt; es wird festge-
stellt, daß der genannte Schiedsspruch im Inland
nicht anzuerkennen ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antrag-
stellerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wenn
der Antragsgegner Sicherheit in Höhe von
DM 6.500,-- leistet.

T a t b e s t a n d

Der Antragsgegner ist Verwalter in dem Konkurse über das Ver-
mögen der Firma . In einem vor Eröffnung des
Konkursverfahrens angestregten Schiedsgerichtsverfahren der
Antragstellerin gegen die Gemeinschuldnerin ist am 5. Dezember 1974
von den Schiedsrichtern und : der Schieds-
spruch Nr. B. 3060 erlassen worden, durch den die Gemeinschuldnerin
verurteilt worden ist, an die Antragstellerin US-Dollar 60.156,79
und US-Dollar 67,-- Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung dieses
Schiedsspruchs.

Der Antragsgegner beantragt,
diesen Antrag zurückzuweisen.

Er macht geltend, am Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma sei der Schiedsspruch noch nicht erlassen gewesen. Die Gemeinschuldnerin sei also im Schiedsgerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen.

Der Gemeinschuldnerin sei kein rechtliches Gehör gewährt worden.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluß vom 26. November 1981 Beweis erhoben. Auf das Protokoll vom 18. März 1982 wird verwiesen.

Für den Sachverhalt wird ergänzend Bezug genommen auf die Schriftsätze der Antragstellerin vom 18.3.1981 nebst Anlagen Nr. 1- 8, 24. 6. 1981, 10. 9. 1981 nebst Anlage Nr. 9 , 11. 1. 1982, 1.2. 1982, 16. 3. 1982 nebst Anlagen Bl. 85/86 d.A. und 7. 5. 1982 und auf die Schriftsätze des Antragsgegners vom 3. 11. 1981, 16. 2. 1982 nebst Anlagen Bl. 76- 78 d.A. und 24. 5. 1982.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs der Schiedsrichter Nr. B 3060 vom 5. Dezember 1974 ist abzulehnen.

Der Umstand, daß das Schiedsgerichtsverfahren vor Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma eingeleitet, der Schiedsspruch aber erst danach erlassen worden ist, hat das Schiedsgerichtsverfahren nicht berührt, auch wenn der Antragsgegner als Konkursverwalter von dem Verfahren keine Kenntnis gehabt hat (Baumbach-Lauterbach 41. Aufl. Anm. 3 D zu § 1041 ZPO).

Nach Art. 5 Abs. 1 b des hier maßgeblichen UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 darf die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches nur versagt werden, wenn der Beweis erbracht ist, daß die Partei von dem Schiedsgerichtsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder aus einem anderen Grunde ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht geltend machen können. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Die Firma hat nicht die Möglichkeit gehabt, in dem Schiedsgerichtsverfahren ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen. Sie

hat, wie die Aussage des Zeugen ergeben hat,
die im übrigen mit dem Vorbringen der Antragstellerin übereinstimmt,
nachdem sie die Mitteilung über das von der Antragstellerin bean-
tragte Schiedsgerichtsverfahren erhalten gehabt hat,
als Schiedsrichter benannt und ihm die Unterlagen über den im
Verfahren streitigen Kontrakt übersandt. Das Vorbringen der An-
tragstellerin im Schiedsgerichtsverfahren ist der Firma
nicht bekannt geworden. Sie hat damit keine Gelegenheit gehabt,
sich hierzu zu äußern. Die bloße Möglichkeit, schriftliche Unter-
lagen über einen streitigen Vertrag vorzulegen oder seine Meinung
ohne Kenntnis des Vorbringens der Gegenseite vorzutragen, reicht
als rechtliches Gehör (Möglichkeit, Angriffs- oder Verteidigungs-
mittel geltend zu machen) nicht aus.

Da die Vollstreckbarerklärung abzulehnen ist, ist gemäß
§ 1044 Abs. 3 ZPO festzustellen, daß der Schiedsspruch im Inland
nicht anzuerkennen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt
sich aus § 709 ZPO.